

Kartellrecht Vergaberecht Außenwirtschaftsrecht

Januar 2023

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

alles unterliegt ständigem Wandel, so auch das Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht.

Mit unserem PwC Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen regelmäßig einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen.

Unser Fokus liegt auf Gerichtsentscheidungen, Diskussionen und Gesetzesänderungen, die auf nationaler und europäischer Ebene stattfinden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Sie finden diesen Newsletter auch unter <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre/Ihr

Susanne Zühlke | Dr. Gerung von Hoff | Dr. Georg Queisner | Dr. Matthias von Kaler | Dr. Ilya Levin

Inhalt

Kartellrecht	3
EU-Drittstaatssubventions-Verordnung in Kraft getreten.....	3
Neue Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen oder ungeklärten Fragen zu den Artikeln 101 und 102 AEUV	5
EuGH zu Infrastrukturentgelten: Kartellrecht neben Regulierungsrecht anwendbar	6
Ausweitung der Fusionskontrolle: EuGH-Generalanwältin hält Kontrolle nicht-anmeldepflichtiger Transaktionen über Art. 102 AEUV für zulässig.....	7
Fusionskontrolle in oligopolistischen Märkten: EuGH-Generalanwältin stellt Anforderungen an Untersagungskriterium klar	8
Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht im Rahmen der Energiepreisbremsen.....	8
Schadensersatzklage des Schlecker-Insolvenzverwalters gegen Drogerieartikel-Hersteller	9
Schiedssprüche unterliegen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 19 bis 21 GWB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle	10
Landgericht Hamburg: Edeka muss Lieferstopp von Coca-Cola akzeptieren	11
Vergaberecht	12
OLG Karlsruhe: Konkretisierung von Anforderungen an die Entscheidung für eine Gesamtlosvergabe	12
OLG Karlsruhe: Kein Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Einsatz europäischer Cloud-Dienstleister mit U.S-Konzernmutter.....	13
Außenwirtschaftsrecht	15
Fall „Elmos“ – eine weitere Untersagung ausländischer Investitionen	15
Hinweise	16
Hinweisgeberschutzgesetz.....	16
Veranstaltungen/Webinare.....	16
Digitale Projekte	17
Lesenswertes.....	18
Über uns	19
Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!	19
Ihre Ansprechpartner	20
Redaktion.....	20
Bestellung und Abbestellung.....	20

Kartellrecht

EU-Drittstaatssubventions-Verordnung in Kraft getreten

Susanne Zühlke
Tel.: +49 175 592 4587
susanne.zuehlke@pwc.com

Am 12. Januar 2023 ist die lange erwartete EU-Drittstaatssubventions-VO in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, die vermeintliche Lücke in den bestehenden Instrumenten zur Kontrolle von Beihilfen bzw. Subventionen zu schließen. In der EU unterliegen Beihilfen, die durch die Mitgliedsstaaten gewährt werden, einem strengen Kontrollregime. Daneben ermöglicht das Zollrecht, die Auferlegung von Anti-Subventionszöllen. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Instrumente es nur unzureichend erlauben, Maßnahmen gegen möglicherweise wettbewerbsverzerrende Subventionen durch Drittstaaten zu ergreifen.

Mit der EU-Drittstaatssubventions-VO erhält die Kommission nun umfangreiche weitere Befugnisse:

- Ex officio Untersuchung
- Anmeldepflicht bestimmter Transaktionen
- Anmeldepflicht bei bestimmten Vergabeverfahren

Daneben erhält die Kommission die Befugnis dazu, Marktuntersuchungen durchzuführen.

Die Untersuchungsbefugnisse werden flankiert von Auskunftsverlangen und Nachprüfungs- (Durchsuchungs-) befugnissen. Verstöße gegen die umfassenden Verfahrenspflichten (Anmeldung, Vollzugsverbot, korrekte Informationen, etc.) sind bewehrt mit umfangreichen Bußgeldtatbeständen, die an die bestehenden fusionskontrollrechtlichen und kartellrechtlichen Regeln angelehnt sind.

In einer Ex officio Untersuchung kann die Kommission jegliche Drittstaatssubventionen für bis zu 10 Jahre ab Gewährung (frühestens 12. Juli 2018) weitgehend aufgreifen und daraufhin prüfen, ob diese den Binnenmarkt verzerren. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an andere Verfahren in zwei Phasen: Vorprüfung (Phase 1) und eingehende Prüfung (Phase 2). Phase 1 endet entweder mit der Feststellung, dass keine Verzerrung des Binnenmarktes vorliegt, oder eine eingehende Prüfung erforderlich ist. Im Ergebnis der eingehenden Prüfung kann die Kommission im Rahmen der ex officio Prüfung zu folgenden Ergebnissen kommen: (i) keine Einwände, (ii) Abhilfe- oder Verpflichtungsmaßnahmen, (iii) Feststellung der Verzerrung. Dabei sind Abhilfemaßnahmen solche Maßnahmen, die die Kommission ohne Mitwirkung des Unternehmens entwickelt und festlegt, Verpflichtungsmaßnahmen müssen hingegen vom Unternehmen angeboten werden.

Eine Anmeldepflicht für bestimmte Transaktionen, die einen Mehrheits- bzw. Kontrollerwerb beinhalten, besteht ab dem 12. Oktober 2023. Das ist dann der Fall, wenn:

- Die EU-Umsätze der Fusionsparteien, der Zielgesellschaft (bei Erwerb) oder des Gemeinschaftsunternehmens erreichen mindestens EUR 500 Millionen;
- Die Parteien haben insgesamt finanzielle Zuwendungen in Höhe von mehr als EUR 50 Millionen erhalten. Relevant sind nur Zuwendungen aus den letzten 3 Jahren.

In diesem Fall ist eine Anmeldung erforderlich. Die Parteien dürfen das Vorhaben erst nach Freigabe bzw. Fristablauf vollziehen. Im Rahmen der Prüfung prüft die Kommission, ob eine drittstaatliche Subvention den Binnenmarkt verzerrt. Dabei soll die Beurteilung allerdings auf diesen Zusammenschluss beschränkt sein. Der genaue Prüfungsmaßstab muss sicher in der Praxis noch konkretisiert werden. Für Phase 1 sind 25 Arbeitstage vorgesehen, für Phase 2 weitere 90 Arbeitstage. Im Ergebnis kann die Kommission zu folgenden Ergebnissen kommen: (i) keine Einwände, (ii) Verpflichtungsmaßnahmen, (iii) Untersagung. Wichtig ist, dass die Kommission nicht einseitig Abhilfemaßnahmen auferlegen kann.

Darüber hinaus wird eine Meldepflicht für bestimmte Vergabeverfahren eingeführt, ebenfalls ab dem 12. Oktober 2023. Das ist dann der Fall, wenn

- Im Vergabeverfahren Aufträge mit einem Wert von EUR 250 Millionen oder mehr vergeben werden, bzw. bei der Aufteilung in Lose, für Lose mit einem Gesamtwert von EUR 125 Millionen geboten werden soll.

Die Teilnehmer am Vergabeverfahren müssen ihrem Angebot eine Erklärung zur EU-Drittstaatssubventions-VO beifügen. Bei bestehender Meldepflicht muss das ausschreibende Unternehmen die Meldung an die Kommission weiterreichen, die diese zunächst auf Vollständigkeit und dann in Phase 1 bzw. ggf. Phase 2 in der Sache prüfen soll. Phase 1 dauert hier 20 Arbeitstage, Phase 2 dann weitere 90 Arbeitstage. Prüfungsmaßstab ist hier ausschließlich die Frage, ob die relevanten drittstaatlichen Subventionen den Wirtschaftsteilnehmer in die Lage versetzen, ein ungerechtfertigt günstiges Angebot einzureichen. Im Ergebnis kann die Kommission zu folgenden Ergebnissen kommen: (i) keine Einwände, (ii) Verpflichtungsmaßnahmen, (iii) Feststellung der Verzerrung und damit Ausschluss vom Vergabeverfahren. Wichtig ist, dass die Kommission auch hier nicht einseitig Abhilfemaßnahmen auferlegen kann.

Für die Zwecke der Verordnung liegt **eine drittstaatliche Subvention** vor, wenn ein Drittstaat direkt oder indirekt eine finanzielle Zuwendung gewährt, die einem Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Binnenmarkt ausübt, einen Vorteil verschafft und die rechtlich oder faktisch auf ein einzelnes Unternehmen oder einen einzelnen Wirtschaftszweig oder mehrere Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt ist.

Für die Zwecke der Verordnung umfasst der Begriff „**finanzielle Zuwendung**“ unter anderem

- den Transfer von Geldern oder Verbindlichkeiten, wie etwa Kapitalzuführungen, Zuschüsse, Kredite, Kreditgarantien, Steueranreize, Ausgleich von Betriebsverlusten, den Ausgleich für von Behörden auferlegte finanzielle Belastungen, Schuldenerlass, Schuldenswaps oder eine Umschuldung,
- den Verzicht auf ansonsten fällige Einnahmen, wie etwa Steuerbefreiungen oder die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte an ein Unternehmen ohne angemessene Vergütung, oder
- die Bereitstellung oder den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen.

Die finanzielle Zuwendung eines Drittstaats umfasst eine finanzielle **Zuwendung folgender Stellen:**

- der Zentralregierung bzw. Behörden aller anderen Ebenen,
- einer drittstaatlichen öffentlichen Einrichtung, deren Handlungen - unter anderem angesichts der Merkmale der betreffenden Einrichtung, des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds in dem Land, in dem die Einrichtung tätig ist, einschließlich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft - dem Drittstaat zugerechnet werden können, oder
- einer privaten Einrichtung, deren Handlungen angesichts aller relevanten Umstände dem Drittstaat zugerechnet werden können.

Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt liegt vor, wenn eine drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens auf dem Binnenmarkt zu verbessern, und die drittstaatliche Subvention dadurch den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt. Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt wird anhand von Indikatoren ermittelt, zu denen insbesondere das Folgende gehören kann:

- a) die Höhe der drittstaatlichen Subvention,
- b) die Art der drittstaatlichen Subvention,
- c) die Situation des Unternehmens, einschließlich seiner Größe, und der betreffenden Märkte oder Sektoren,
- d) der Umfang und die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens auf dem Binnenmarkt,
- e) der Zweck der drittstaatlichen Subvention, die mit ihr verbundenen Voraussetzungen sowie ihre Verwendung auf dem Binnenmarkt.

Es gelten die folgenden Ausnahmen:

- Für Beträge von insgesamt weniger als EUR 4 Millionen in den letzten drei Jahren ist es unwahrscheinlich, dass diese zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt führen.
- Beträge, die die *de minimis* Beträge für staatliche Beihilfen nicht überschreiten, führen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

- Finanzielle Zuwendungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen gelten ebenfalls nicht als den Binnenmarkt verzerrend.

Laut VO liegen wahrscheinlich dann Verzerrungen des Binnenmarktes vor, wenn

- Drittstaatliche Subventionen, die einem notleidenden Unternehmen gewährt werden, d. h. einem Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit kurz- oder mittelfristig wahrscheinlich einstellen wird, wenn es keine Subvention erhält, es sei denn, es liegt ein Umstrukturierungsplan vor, der geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen und der einen erheblichen Eigenbeitrag des Unternehmens vorsieht,
- Drittstaatliche Subventionen in Form einer unbegrenzten Garantie für Schulden oder Verbindlichkeiten des Unternehmens, d. h. einer Garantie, deren Höhe oder Laufzeit nicht begrenzt ist,
- Ausführfinanzierungsmaßnahmen, die nicht im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite stehen,
- Drittstaatliche Subventionen, die einen Zusammenschluss unmittelbar erleichtern,
- Drittstaatliche Subventionen, die ein Unternehmen in die Lage versetzen, im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein ungerechtfertigt günstiges Angebot abzugeben, auf dessen Grundlage das Unternehmen den Zuschlag für den entsprechenden Auftrag erhalten könnte.

Im Übrigen wird die Kommission eine Abwägungsprüfung vornehmen. Hier erfolgt eine Abwägung der negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention in der Form der Verzerrung auf dem Binnenmarkt gegen die positiven Auswirkungen der Subvention *auf die Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Tätigkeit im Binnenmarkt*.

Die VO wird viele verfahrensrechtliche und inhaltliche Fragen auf. Die Kommission wird in Kürze Umsetzungsmaßnahmen veröffentlichen. Bis 2026 ist ihr aufgegeben auch inhaltliche Fragestellung in der Form von Leitlinien zu erläutern.

Für Unternehmen bedeutet die VO weiteren Verwaltungsaufwand. Es wird sicher sinnvoll sein, eine vollständige konzernweite Aufstellung zu erstellen, die sämtliche finanziellen Zuwendungen erhält, die möglicherweise als drittstaatliche Subventionen zu qualifizieren sind. Darüber hinaus wird es erforderlich sein die unternehmensinternen M&A und ggf. Vergabeprozesse zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass etwaige Anmeldepflichten angemessen geprüft und ggf. berücksichtigt werden. Daneben kann es sinnvoll sein, etwaige drittstaatliche Subventionen vor Inanspruchnahme auf ihre etwaigen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu prüfen und das Risiko einer ex officio Untersuchung durch die Kommission zu evaluieren.

Die EU-Drittstaatssubventions-VO findet sich [hier](#).

Neue Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen oder ungeklärten Fragen zu den Artikeln 101 und 102 AEUV

Die Europäische Kommission hat am 4. Oktober 2022 die „Bekanntmachung zu Informellen Orientierungshilfen zu neuen oder ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des europäischen Kartellverbots in Einzelfällen (Beratungsschreiben)“ aktualisiert. Die Bekanntmachung stützt sich auf Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, in dem die Voraussetzungen für eine informelle Beratung festgelegt sind. Eine Überarbeitung der Bekanntmachung ist erforderlich geworden, da die Kommission das Instrument der informellen Beratung künftig flexibler nutzen möchte. Die bisher geltende Bekanntmachung ist vielfach als zu eng angesehen worden.

Auch nach der aktualisierten Bekanntmachung besteht kein Anspruch auf ein Beratungsschreiben. Damit das Übermitteln eines informellen Beratungsschreibens für die Kommission in Betracht kommt, müssen folgende zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Unternehmen müssen die Kommission zu einer neuen oder ungelösten Frage konsultieren. Während nach der vorherigen Bekanntmachung nur neue Fragen als Gegenstand eines informellen Beratungsschreibens in Betracht kamen, wurde dies nun um Fragen, die nicht ausreichend geklärt sind, ergänzt. Es ist fortan ausreichend nachzuweisen, dass ein Mangel an ausreichender Klarheit durch die Rechtsprechung oder

Dr. Gerung von Hoff
Tel. +49 174 9966 027
gerung.von.hoff@pwc.com

Leonie Drobik
leonie.drobik@pwc.com

durch öffentlich verfügbare allgemeine Leitlinien auf EU-Ebene besteht; sie muss dagegen nicht vollkommen neu, d.h. noch überhaupt nicht durch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte behandelt worden sein.

2. Zudem muss einerseits das Interesse an der öffentlichen Klärung der aufgeworfenen Frage und andererseits dem durch eine Klärung geschaffenen Beitrag für mehr Rechtssicherheit von der Kommission festgestellt werden. Hierbei werden im Vergleich zur Vorversion von 2004 folgende teils neue bzw. geänderte Kriterien genannt, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind:

- die wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Waren oder Dienstleistungen,
- die Prioritäten der Kommission oder das Unionsinteresse,
- der Umfang der von den beteiligten Unternehmen getätigten oder zu tätigen Investitionen, und
- das Ausmaß, in dem die Vereinbarung oder Verhaltensweise tatsächlich oder wahrscheinlich einer verbreiteten Gepflogenheit in der Union entspricht.

Während nach vorheriger Rechtslage ein Ersuchen um Beratung ausnahmslos abgelehnt wurde, wenn die aufgeworfenen Fragen ähnlich oder identisch mit Fragen waren, die bei dem Europäischen Gerichtshof, der Kommission, einem nationalen Gericht oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde anhängig sind oder bereits entschieden wurden, kann nach der neuen Bekanntmachung eine informelle Beratung auch in solchen Fällen ausnahmsweise ergehen. Unverändert bleibt im Vergleich zur vorherigen Bekanntmachung, dass rein hypothetische Fragen von der Kommission nicht behandelt werden.

Die neue Bekanntmachung über informelle Beratung bei neuartigen oder ungeklärten Fragen ermöglicht es der Kommission, sich einem breiteren Spektrum an Fragen anzunehmen. Dies wird insbesondere krisenbetroffenen Unternehmen sowie Unternehmen mit neuartigen Geschäftsmodellen ein nützliches Instrument sein.

Gleichzeitig sind die Hürden für ein informelles Beratungsschreiben immer noch hoch genug, um eine Flut an Anfragen zu vermeiden. Die Kommission wird daher nicht überlastet werden, sodass in dieser Hinsicht die Interessen der EU berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt ist und bleibt die Selbstbeurteilung der Unternehmen und deren Kontrolle durch die Kommission, wie dies die VO 1/2003 vorsieht.

Die Bekanntmachung der Kommission findet sich [hier](#).

EuGH zu Infrastrukturentgelten: Kartellrecht neben Regulierungsrecht anwendbar

In der Entscheidung vom 27. Oktober 2022 *DB Station & Services* (Rs. C-721/20) hat der EuGH zum Verhältnis von Kartell- und Regulierungsrecht bei Konflikten über die Angemessenheit von Entgelten für die Nutzung von Infrastruktur Stellung genommen und entschieden, dass eine Klage vor den nationalen Zivilgerichten auf Rückzahlung zu hoher Entgelte auf Art. 102 AEUV und nationales Kartellrecht gestützt werden kann, sofern die zuständige Regulierungsstelle vorher über die Rechtmäßigkeit der betreffenden Entgelte entschieden hat. Insoweit seien die nationalen Gerichte zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet; sie müssten bei ihrer Würdigung die Entscheidungen der zuständigen Regulierungsstelle berücksichtigen und sich bei der Begründung ihrer eigenen Entscheidungen mit dem gesamten Inhalt der ihnen vorgelegten Akten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der einschlägigen sektorspezifischen Regelung, auseinandersetzen. Hintergrund des Vorabentscheidungsverfahrens ist eine Klage der ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH („ODEG“) gegen die DB Station & Services AG auf Rückzahlung von nach Auffassung von ODEG zu viel gezahlten Entgelten für die Nutzung von bzw. den Zugang zu Personenbahnhöfen, einer Leistung gemäß Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 2001/14 (RL).

Der EuGH hat sich damit für einen Mittelweg entschieden: Das Kartellrecht bleibt bei Entgeltkonflikten im regulierten Sektor neben dem Regulierungsrecht anwendbar. Allerdings kann es nicht unabhängig von einer von der zuständigen Regulierungsstelle zuvor getroffenen Entscheidung angewendet werden. Bahnunternehmen können gestützt auf das kartellrechtliche Missbrauchsverbot vor den nationalen Zivilgerichten gegen zu hohe Entgelte vorgehen, müssen aber zuvor eine Entscheidung der zuständigen Regulierungsstelle erwirken, die im kartellrechtlichen Verfahren vor den nationalen Zivilgerichten zu berücksichtigen ist.

Ungeklärt bleibt die Frage der Altfälle, in denen sich die Bundesnetzagentur bisher für unzuständig erklärt hat, da sie erst seit Inkrafttreten des Eisenbahnregulierungsgesetzes für die Entgeltfestsetzung im Eisenbahnsektor zuständig ist. Hier konnten die Unternehmen die erforderliche Vorbefassung der Regulierungsbehörde bisher nicht erwirken. Klärung wird hierzu das zur Zeit vor dem EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren bringen, in dem das VG Köln dem EuGH die Frage der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Altfälle vorgelegt hat ([Rs. C-582/22](#)).

Die Volltextveröffentlichung der Entscheidung des EuGHs findet sich [hier](#).

Ausweitung der Fusionskontrolle: EuGH-Generalanwältin hält Kontrolle nicht-anmeldepflichtiger Transaktionen über Art. 102 AEUV für zulässig

Die Bestrebungen, Regelungslücken im europäischen Fusionskontrollregime zu schließen und Transaktionen, in denen die Umsätze nicht das tatsächliche Wettbewerbspotential des Zielunternehmens widerspiegeln, zu erfassen, schreiten weiter voran. Am 13. Oktober 2022 hat Generalanwältin Kokott in den Schlussanträgen im Fall *Towercast* ([Rs. C-449/21](#)) vor dem EuGH die Ansicht vertreten, ein Unternehmenszusammenschluss, der keiner fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht und Vorabprüfung unterlag, könne nachträglich anhand des primärrechtlichen Missbrauchsverbots nach Art. 102 AEUV überprüft werden. Zuvor hatte die Kommission bereits eine neue, inzwischen vom EuG in *Illumina* ([Rs. T-227/21](#)), jetzt anhängig vor dem EuGH: [Rs. C-625/22 P](#) und [Rs. C-611/22 P](#)) bestätigte Kontrollmöglichkeit für nicht-anmeldepflichtige Transaktionen über eine Verweisung gemäß Art. 22 FKVO geschaffen (siehe Ausgabe 10/2022 des Newsletters).

Dem Vorabentscheidungsverfahren *Towercast* liegt eine Klage der französischen Gesellschaft Towercast S.A.S.U. („Towercast“) gegen die Entscheidung der französischen Wettbewerbsbehörde zugrunde, mit der diese eine Beschwerde von Towercast wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch die französische Gesellschaft TDF Infrastructure Holding S.A.S. („TDF“) zurückgewiesen hat. Towercast hatte geltend gemacht, dass die Übernahme der Gesellschaft Itas S.A.S. („Itas“) durch TDF den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstelle, indem TDF den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Großkundenmärkten für die digitale Übertragung von terrestrischen Fernsehdiensten dadurch behindere, dass sie ihre marktbeherrschende Stellung auf diesen Märkten erheblich verstärke. Der Erwerb von Itas durch TDF lag unterhalb der nationalen und europäischen Anwendungsschwellen und war damit nicht Gegenstand einer fusionskontrollrechtlichen Ex-ante-Kontrolle durch die nationale Wettbewerbsbehörde oder die Kommission. Ebenso wenig kam es zu einer Verweisung an die Kommission nach Art. 22 FKVO. Gegen die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde legte Towercast Rechtsmittel vor dem Berufungsgericht, dem Cour d’appel Paris, ein. Das Berufungsgericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein nicht-anmeldepflichtiger Zusammenschluss in dieser Konstellation von einer nationalen Wettbewerbsbehörde als ein von Art. 102 AEUV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung beurteilt werden kann. Diese Frage bejaht Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen.

Generalanwältin Kokott begründet die Auffassung mit denselben Regelungslücken, mit denen die Kommission ihre neue Verwaltungspraxis zur Verweisung von Zusammenschlüssen nach Art. 22 FKVO begründet. So habe sich in den vergangenen Jahren eine Schutzlücke in der wettbewerbsrechtlichen Erfassung und Kontrolle von Übernahmen innovativer Start-Up-Unternehmen, z. B. im Bereich der Internetdienste, der pharmazeutischen Industrie oder der Medizintechnik, manifestiert (sogenannte „killer acquisitions“). Dies betreffe Situationen, in denen etablierte und marktmächtige Unternehmen aufstrebende, aber noch wenig umsatzstarke Unternehmen, die auf denselben, benachbarten, vor- oder nachgelagerten Märkten tätig sind, in ihrem frühen Entwicklungsstadium übernehmen, um diese als Wettbewerber auszuschalten und die eigene Marktstellung zu konsolidieren. Um auch insoweit einen effektiven Schutz des Wettbewerbs zu gewährleisten, sollte es einer nationalen Wettbewerbsbehörde daher möglich sein, zumindest auf das „schwächere“ Instrument der repressiven Ex-post-Kontrolle nach Art. 102 AEUV zurückzugreifen, sofern dessen tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Übernimmt der EuGH die Ansicht der Generalanwältin in *Towercast* und bestätigt er das EuG in *Illumina*, stehen den Wettbewerbsbehörden zukünftig gleich zwei neue Instrumente zur Verfügung, über die sie nicht-anmeldepflichtige Zusammenschlüsse, ggfs. auch nachträglich, nach Vollzug, erfassen können. Dies ist,

solange der EuGH nicht gegenteilig entschieden hat, bei der Planung von Transaktionen zu berücksichtigen und die Liste der kartellrechtlichen Prüfschritte entsprechend zu ergänzen.

Für Unternehmen bedeuten die neuen Kontrollmöglichkeiten von Transaktionen abseits der in der FKVO klar definierten Anwendungsschwellen ein erhöhtes Maß an Rechts- und Transaktionsunsicherheit. Diesem ist die Kommission im Falle der ausgeweiteten Verweisungsmöglichkeit nach Art. 22 FKVO bereits 2021 mit [Leitlinien](#) begegnet, die im Dezember 2022 noch durch weitere Hinweise ergänzt wurden ([Q&A Ergänzung](#)). Für die Fusionskontrollmöglichkeit nach Art. 102 AEUV fehlen derartige Hinweise noch ganz. Dabei droht nicht nur ein (nachträgliches) behördliches Aufgreifen der Transaktion, gerade im Falle des Art. 102 AEUV sind auch zivilrechtliche Verfahren auf Nichtigkeit und Schadensersatz denkbar. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH die Ausweitung der Fusionskontrolle bestätigt.

Die Volltextveröffentlichung der Schlussanträge der Generalanwältin finden sich [hier](#).

Fusionskontrolle in oligopolistischen Märkten: EuGH-Generalanwältin stellt Anforderungen an Untersagungskriterium klar

Nach *Illumina/GRAIL* und *Towercast* ist die Stellungnahme von EuGH-Generalanwältin Kokott in *CK Telecoms* vom 20. Oktober 2022 ([Rs. C-376/20 P](#)) die dritte wichtige aktuelle Entwicklung in der europäischen Fusionskontrolle. Diese ist relevant nicht nur für die in der Entscheidung betroffenen Telekommunikationsmärkte, sondern allgemein für eng konzentrierte oligopolistische Märkte, auch der klassischen Industrie.

Hintergrund des *CK Telecoms Verfahrens* ist das Verbot der Kommission der geplanten Übernahme von O2 durch Hutchison vom 11. Mai 2016 ([M.7612](#)). Das EuG ([Rs. T-399/16](#)) hatte das Kommissionsverbot 2020 für nichtig erklärt, mit der Begründung, dass die Kommission den Beweisstandard nicht erfüllt habe, der für die Prüfung von Transaktionen gelte, die nicht-koordinierte Auswirkungen auf einen oligopolistischen Markt haben, ohne dass eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Für Unternehmen schießen mit dem EuG-Urteil die Chancen auf eine fusionskontrollrechtliche Freigabe in engen oligopolistischen Märkten, insbesondere für „4 zu 3“-Fusionen, zu steigen.

Mit den Schlussanträgen der Generalanwältin vom Oktober 2022 in *CK Telecoms* deutet sich nun die Kehrtwende an. Die Generalanwältin ist der Ansicht, dass das EuG-Urteil aufzuheben und die Sache an das EuG zurückzuverweisen ist. Das EuG habe zu hohe Anforderungen an den Nachweis nicht koordinierter Auswirkungen, die auf einem oligopolistischen Markt zu einer „erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs“ führen, ohne dass das fusionierte Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, gestellt. Insbesondere dürfe bei Zusammenschlüssen, die zu nicht koordinierten Auswirkungen auf oligopolistischen Märkten führen, kein höheres Beweismaß verlangt werden als bei Zusammenschlüssen, die zu kollektiven beherrschenden Stellungen oder solchen des Typs „Konglomerat“ führen. Auch dürfe das EuG kein höheres Beweismaß verlangen, wenn die Kommission zur Stützung einer behaupteten erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch einen Zusammenschluss eine Schadenstheorie vorbringe, die komplex oder ungewiss sei oder auf einem schwer nachweisbaren Kausalzusammenhang beruhe.

Der EuGH hat in *CK Telecoms* nun zum ersten Mal die Möglichkeit, sich zur Auslegung des Untersagungskriteriums einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu äußern. Schließt er sich den Anträgen der EuGH-Generalanwältin an, wird es für die Kommission leichter, Zusammenschlüsse in oligopolistischen Märkten zu verbieten.

Die Volltextveröffentlichung der Schlussanträge der Generalanwältin findet sich [hier](#).

Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht im Rahmen der Energiepreisbremsen

§ 39 Strompreisbremsegesetz und § 27 Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz verbieten Versorgungsunternehmen eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern nach den Bestimmungen dieser Gesetze darstellt. Insbesondere ist es Energieversorgern im Zeitraum vom 1. Januar 2023 (Strom) bzw. ab 24. Dezember 2022 (Gas/ Fernwärme) bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes verboten, ihre für die Erstattung relevanten Arbeitspreise sachlich ungerechtfertigt zu erhöhen. Eine sachliche

Dr. Melanie Schwaderer
Tel.: +49 151 5542 5362
melanie.schwaderer@pwc.com

Susanne Zühlke
Tel.: +49 175 592 4587
susanne.zuehlke@pwc.com

Rechtfertigung kann sich ergeben aus (i) marktbasierter Preisen und Kosten, insbesondere aus vor dem 25. November 2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen, oder (ii) vom Versorger im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteilen. Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, soweit ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

Die Überwachung der Missbrauchsverbote wurde dem Bundeskartellamt übertragen. Dieses hat hierfür kürzlich eine eigene Beschlussabteilung gegründet. Energieversorger müssen davon ausgehen, dass Verbraucher umfassend von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, gegen Preiserhöhungen von Energieversorgern Beschwerde beim Bundeskartellamt einlegen. Daneben ist zu erwarten, dass bei evtl. fallenden Energiepreisen auf Erzeuger-Ebene bzw. im Großhandel Kunden ggf. Preissenkungen beim Bundeskartellamt anmahnen. Die Umkehr der Beweislast zwingt Versorger dazu, sämtliche Preisentscheidungen sorgfältig zu dokumentieren und fortlaufend zu überprüfen, um Missbrauchsvorwürfe ausschließen zu können.

Das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse findet sich [hier](#).

Das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme finden Sie [hier](#).

Die dazugehörige Pressemitteilung des Bundeskartellamtes kann [hier](#) abgerufen werden.

Schadensersatzklage des Schlecker-Insolvenzverwalters gegen Drogerieartikel-Hersteller

Im seit 2012 laufenden Insolvenzverfahren um die Drogeriemarktkette Schlecker hob der Bundesgerichtshof (BGH) am 29. November 2022 (Az. KZR 42/20) ein Urteil des OLG Frankfurt am Main (Urt. v. 12.05.2020, Az. 11 U 98/18) auf, das einen Schadensersatzanspruch des Insolvenzverwalters gegen frühere Lieferanten von Schlecker abgelehnt hatte.

Das Bundeskartellamt hatte gegen die Lieferanten Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot verhängt, weil sie zwischen 2004 und 2006 in einem gemeinsamen Arbeitskreis Informationen ausgetauscht hatten. Bei den Informationen handelte es sich unter anderem um beabsichtigte und durchgesetzte Preiserhöhungen sowie den Stand von Verhandlungen mit Schlecker insbesondere hinsichtlich Rabatten und Sonderforderungen. Der Insolvenzverwalter hatte geltend gemacht, dass Schlecker aufgrund dessen im Einkauf überhöhte Preise für Produkte der betroffenen Lieferanten bezahlt hatte und verlangt daher Schadensersatz in Höhe von mindestens EUR 212,2 Millionen. Das Landgericht Frankfurt am Main (Urt. v. 10.08.1018, Az. 2-03 O 239/16) hatte die ursprüngliche Klage abgewiesen und die hiergegen gerichtete Berufung vor dem OLG hatte keinen Erfolg.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das OLG zurückverwiesen. Nach seiner Ansicht begründe ein kartellrechtswidriger Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, bezüglich aktueller oder geplanter Preiserhöhungen, den Erfahrungssatz, dass die anschließend erzielten Preise im Schnitt über dem Niveau lägen, das sich ohne den Austausch gebildet hätte. Es bestehe die "große Wahrscheinlichkeit", dass die Beteiligten ein höheres Preisniveau erreichten. Das OLG hatte den Erfahrungssatz zwar unterstellt, diesem aber nach Einschätzung des BGH ein zu geringes Gewicht beigemessen. Das OLG muss nun die Wirkung des Informationsaustausches in Form einer Gesamtwürdigung dahingehend prüfen, ob sich die Indizwirkung des Erfahrungssatzes bestätigen oder entkräften lasse.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs findet sich [hier](#).

Das Urteil des Oberlandesgerichts findet sich [hier](#).

Dr. Gerung von Hoff
Tel. +49 174 9966 027
gerung.von.hoff@pwc.com

Justus Lucka
Tel.: +49 160 277 4867
justus.lucka@pwc.com

Schiedssprüche unterliegen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 19 bis 21 GWB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle

Alexander Bortfeldt
Tel.: +49 151 428 38511
alexander.bortfeldt@pwc.com

Der BGH hat in einer wegweisenden Entscheidung geklärt, dass kartellrechtliche Schiedssprüche der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen und damit einen Streit zwischen den Schiedssenaten der Oberlandesgerichte beendet.

Zum Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin des Büdinger Waldes, auf welchem sich zwei Steinbrüche befinden. Die Antragstellerin ist Pächterin einer der beiden Steinbrüche. Nach Kündigung des Pachtvertrags mit der Antragstellerin verhängt das Bundeskartellamt ein Bußgeld gegen die Antragsgegnerin, da es in der Kündigung und der Androhung einen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 37 GWB sah. Den Feststellungen des Kartellamtes zufolge habe die Antragsgegnerin die Antragstellerin dazu bewegen wollen den Betrieb des Steinbruchs künftig auf Basis eines Gemeinschaftsunternehmens fortzuführen. Im Rahmen des anschließenden Schiedsverfahrens sprach die Antragsgegnerin eine erneute Kündigung des Pachtvertrages aus. Sie beabsichtigte sie, den Steinbruch nach Ende des Pachtverhältnisses ebenfalls an die Pächterin des anderen Steinbruchs zu verpachten und so einen Preiskampf zu verhindern.

Verfahrensverlauf:

Das angerufene Schiedsgericht verurteilte die Antragstellerin zur Räumung und Herausgabe der Pachtfläche. Für einen Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 GWB fehle es an einem Zusammenschlussvorhaben im Sinne des § 37 GWB, zu dem die Antragstellerin hätte gezwungen werden können. Den auf Aufhebung des Schiedsspruchs gerichteten Antrag wies das zuständige OLG Frankfurt am Main mit der Begründung ab, der Schiedsspruch verstöße nicht gegen den ordre public. Die Zugehörigkeit der zwingenden Vorschriften des Kartellrechts zum ordre public rechtfertige weder seine uneingeschränkte kartellrechtliche Überprüfung noch eine summarische Prüfung der Kartellrechtswidrigkeit oder eine kartellrechtliche Plausibilitätskontrolle.

Würdigung des BGH:

Der BGH erklärte die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde für zulässig, da sie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung diene (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). In der Sache habe die Beschwerde auch teilweise Erfolg, da die Verurteilung zur Räumung gegen den ordre public verstoße. Ein Schiedsspruch kann gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 2b ZPO aufgehoben werden, wenn er mit wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts unvereinbar ist. Zu diesen elementaren Grundlagen gehören auch die Verbote nach §§ 19 bis 21 GWB. Der Schiedsspruch unterliege einer uneingeschränkten Kontrolle durch das ordentliche Gericht im Hinblick auf die Anwendung dieser Normen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Keine Rechtsordnung könne es hinnehmen, dass Verstöße gegen ihre grundlegendsten Normen durch ihre eigenen Gerichte bestätigt werden, unabhängig davon, ob diese Verstöße offenkundig oder offensichtlich sind oder nicht. Die uneingeschränkte Überprüfbarkeit entspreche auch dem gesetzgeberischen Willen. Mit der Streichung des § 91 Abs. 1 Satz 1 GWB, der ein Wahlrecht zwischen Schieds- und Gerichtsverfahren vorsah, habe der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass es eines solchen Rechts nicht bedarf, da das Schiedsgericht die Vorschriften des Kartellrechts in gleicher Weise zu beachten habe wie das staatliche Gericht.

Soweit die Antragstellerin zur Räumung und Herausgabe verurteilt wurde, verstoße der Schiedsspruch gegen den ordre public. Die Kündigung stellt die Anwendung von Zwang zur Durchsetzung eines Zusammenschlusses im Sinne von § 21 Abs. 3 Nr. 2 GWB dar und sei damit gemäß § 134 BGB unwirksam. Das Schiedsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Veräußerung des Betriebes an E sei kein Zusammenschluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Die Veräußerung betreffe nämlich einen wesentlichen Teil des Vermögens der Antragstellerin. Im Falle der Wirksamkeit der Kündigung des Pachtvertrages wäre die Antragstellerin nicht nur gezwungen, sämtliche Betriebsanlagen zu veräußern, sondern auch den Kundenstamm und die Absatzorganisation, die ohne die Betriebsanlagen wirtschaftlich wertlos wären. Der wettbewerbswidrigen Unwirksamkeit der Kündigung stehe auch nicht die Tatsache entgegen, dass die Antragsgegnerin gemäß § 581 Abs. 2 i.V.m. § 544 Satz 1 BGB zur Kündigung berechtigt war.

Mit seiner Entscheidung bezieht der BGH klare Stellung zu einer bislang zwischen den einzelnen OLG-Senaten umstrittenen Frage. Die Entscheidung hinsichtlich der vollumfänglichen Kontrolle ruft ein gemischtes Echo hervor. In anderen Ländern – wie bspw. Frankreich – beschränkt man sich auf bloße Evidenzkontrolle

kartellrechtlicher Schiedssprüche. Kritisch wird v.a. die Tatsache angesehen, dass Schiedssprüche mit kartellrechtlichem Bezug vollständig in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert würden. So entfielen mitunter schiedsverfahrensrechtliche Vorteile – wie etwa die vergleichbar kurze Verfahrensdauer

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs findet sich [hier](#).

Landgericht Hamburg: Edeka muss Lieferstopp von Coca-Cola akzeptieren

Der EDEKA-Verbund muss den von der Coca-Cola GmbH verhängten Lieferstopp akzeptieren. Das hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 29 September 2022 entschieden. Das Gericht revidiert damit seine ursprüngliche Entscheidung vom 08 September 2022 kraft derer sie im Wege der einstweiligen Verfügung Coca-Cola verpflichtete, es zu unterlassen, den EDEKA-Verbund mit Artikeln aus ihrem Sortiment bis zum wirksamen Abschluss einer Anschlussvereinbarung nicht mehr zu beliefern.

Nachdem sich beide Unternehmen im Jahresgespräch über die Lieferkonditionen für das Jahr 2022 auf eine effektive Preiserhöhung einigten, erklärte Coca-Cola, dass für Teile ihres Sortiments eine weitere Preiserhöhung vorgesehen sei. In der Folge verhandelten die Unternehmen erfolglos über den künftig zahlenden Preis. Im Verlaufe der Verhandlungen erklärte Coca-Cola, dass künftige Bestellungen nicht angenommen würden, solange EDEKA die neuen Preise nicht akzeptiere. Hierauf reichte die EDEKA einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, kraft dessen sie begehrte, dass Coca-Cola es zu unterlassen habe, EDEKA nicht mehr zu beliefern. Die zuständige Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg gab dem Antrag statt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist nun Gegenstand des hier in Rede stehenden Verfahrens.

Das Gericht gab dem Widerspruch von Coca-Cola statt, da es die Voraussetzungen des Verfügungsanspruchs in Form des wettbewerbsrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs aus § 33 GWB als nicht erfüllt erachtete. Zwar könne ein solcher Anspruch auch grundsätzlich im Unterlassen einer Nichtbelieferung liegen. Auch habe EDEKA glaubhaft machen können, dass es sich bei Coca-Cola um ein marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des § 19 GWB handelt. Es fehle allerdings an der Glaubhaftmachung im Hinblick auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Ein solcher Preishöhenmissbrauch läge dann vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen Entgelte fordere, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. EDEKA habe sich bei ihrem Vorbringen aber nicht auf solche Produkte, die dem sachlich relevanten Markt der kohlenstoffhaltigen Süßgetränke angehören, bezogen, sondern auf eine durchschnittliche Preiserhöhung für Getränke aus dem gesamten Sortiment abgestellt. Außerdem habe sie als Vergleichsmarkt mit funktionierendem Wettbewerb den Markt für Bier- und Biermixgetränke herangezogen. Dieser Markt sei aber nicht vergleichbar, da es sich um alkoholhaltige Getränke handelt, so das Gericht.

Zudem fehle es an einer Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes. Da EDEKA eine Weiterbelieferung und damit eine Leistungsverfügung anstrebt, seien an den Verfügungsgrund besondere Anforderungen zu stellen. So hätte EDEKA etwa glaubhaft machen müssen, auf die sofortige Erfüllung des Anspruchs dringend angewiesen zu sein. Zumindest aber hätte sie geltend machen müssen, dass der aus der Nichterfüllung resultierende Schaden außer Verhältnis zu demjenigen Schaden stünde, Coca-Cola im Falle der sofortigen Erfüllung drohe. Eine solche Glaubhaftmachung sei seitens EDEKA aber nicht erfolgt. Ein pauschaler Verweis auf drohende Umsatzeinbußen sei für sich genommen nicht ausreichend.

Die Entscheidung ist von besonderer Bedeutung, da sie verdeutlicht, wie sich kartellrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen auch über die Preisgestaltung hinaus spürbar auf den Verbraucher auswirken können. Bemerkenswert in diesem Verfahren ist zudem, dass beide Parteien in ihrem Vorbringen der jeweils anderen Partei vorwarfen, die jeweils herausragende Stellung auf dem Lebensmittelmarkt bewusst auszunutzen zu wollen. Ihren monatelang andauernden Streit haben die Lebensmittelkonzerne mittlerweile beigelegt. Wie eine Sprecherin von Coca-Cola mitteilte, werden seit Ende November wieder Bestellungen des EDEKA-Verbunds entgegengenommen.

Zu der Entscheidung des Landgerichts Hamburg geht es [hier](#).

Dr. Gerung von Hoff
Tel. +49 174 996 6027
gerung.von.hoff@pwc.com

Alexander Bortfeldt
Tel.: +49 151 428 38511
alexander.bortfeldt@pwc.com

Vergaberecht

OLG Karlsruhe: Konkretisierung von Anforderungen an die Entscheidung für eine Gesamtlosvergabe

Dr. Ilya Levin

Tel.: +49 151 2600 4752

ilya.levin@pwc.com

Malina Grosser

Tel.: +49 30 26361825

malina.grosser@pwc.com

Die Problematik der Losaufteilung und der damit einhergehenden Dokumentation gehört zu den vergaberechtlichen „Dauerbrennern“. In seiner Entscheidung vom 29. April 2022 präzisierte das Oberlandesgericht Karlsruhe die Anforderungen an die Begründung und Dokumentation von Entscheidungen für eine Gesamtlosvergabe.

Hintergrund der Entscheidung:

In dem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenem Fall hatte ein öffentlicher Auftraggeber (AG) im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Fachsoftware für Kommunen und Landkreise im Bereich der Sozial-, Arbeits-, Jugend-, Ausländer- und Integrationsverwaltung europaweit ausgeschrieben; eine Aufteilung in Fachlose erfolgte nicht. Der AG begründete die Gesamtlosvergabe damit, dass ein Parallel- und Mischbetrieb von zwei unterschiedlichen Softwarelösungen technisch kaum abbildbar sei und wirtschaftlich nachteilhaft wäre.

Ein Unternehmen, das mit seiner Software nicht alle vom AG vorgegebenen Anwendungsbereiche bedienen konnte, rügte den Verzicht der AG auf die Losaufteilung. Nach Nichtabhilfe der Rüge stellte der Bieter einen Antrag auf Nachprüfung, der vor der Vergabekammer Baden-Württemberg Erfolg hatte.

Die Vergabekammer Baden-Württemberg begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der AG es unterlassen habe, die tragenden Gründe für die Entscheidung über die Gesamtlosvergabe umfassend zu dokumentieren. Der AG benennt im Vergabevermerk mehrere Argumente, die für eine Gesamtvergabe der Leistungen sprechen, eine Auseinandersetzung mit den Vorteilen einer losweisen Vergabe finde hingegen nicht statt, sodass die Vergabekammer nicht erkennen könne, ob eine – aus Sicht der Vergabekammer immer erforderliche – umfassende Abwägung stattgefunden habe.

Entscheidung des OLG Karlsruhe:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hob die Entscheidung der Vergabekammer auf.

Einleitend führt das Gericht aus, dass es öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich freistehe, die auszuschreibende Leistung nach ihren individuellen Vorstellungen zu bestimmen und nur in dieser Gestalt den Wettbewerb zu eröffnen. Die Ausübung des Leistungsbestimmungsrecht sei in Vergabenaachprüfungsverfahren allein darauf zu überprüfen, ob sie auf sachfremden, willkürlichen oder diskriminierenden Erwägungen beruhe; eine Zweckmäßigkeitkontrolle findet insofern nicht statt.

Anschließend stellt das Gericht fest, dass die tragenden Gründe für eine Gesamtlosvergabe tatsächlich vorliegen und zudem der AG diese ausreichend dokumentiert habe.

Aus Sicht des Gerichts ist der Verzicht auf die Losaufteilung gerechtfertigt, wenn der AG durch eine Gesamtvergabe die aus dem Parallel- und Mischbetrieb resultierenden wirtschaftlichen und technischen Nachteile verhindern möchte. Nach Auffassung des Gerichts sei es nicht zu beanstanden, dass der AG sich für eine Gesamtlosvergabe entscheidet, die zu einem Kostenersparnis bei Betriebskosten von 25 %-35 % führt und auch Personalressourcen schont. Darüber hinaus sei das Begehren des AG legitim, über eine einheitliche Bedien- und Systemarchitektur zu verfügen, da hierdurch auch der flexible Ansatz von Nutzern ermöglicht wird.

Auch die Dokumentation der Entscheidung für eine Gesamtlosvergabe sei nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden. Öffentliche Auftraggeber sind nicht verpflichtet, in der Vergabedokumentation positive Effekte einer Gesamtvergabe und deren negative Auswirkungen im Vergabevermerk gegenüberzustellen. Ausreichend sei vielmehr eine Darstellung stichhaltiger technischer und/oder wirtschaftlicher Gründe, die aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers eine Gesamtvergabe rechtfertigen sollen.

Anmerkung für die Praxis: Trotz der eher großzügigen Interpretation des Oberlandesgerichts sollten öffentliche Auftraggeber die Entscheidung für eine Gesamtlosvergabe sorgfältig ggf. unter Inanspruchnahme von fachlichen Beratern prüfen und möglichst umfassend dokumentieren. Je umfassender die tragenden

Erwägungen dokumentiert sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Realisierung wichtiger Projekte wegen etwaiger Rügen und Nachprüfungsanträge verzögert wird.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann [hier](#) abgerufen werden.

OLG Karlsruhe: Kein Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Einsatz europäischer Cloud-Dienstleister mit U.S-Konzernmutter

Der Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 13. Juli 2022 sorgte für große Aufmerksamkeit in der Praxis. Hiernach mussten öffentliche Auftraggeber jeden Bieter, hinter dem entweder ein US-Konzernunternehmen stand bzw. einen entsprechenden Unterauftragnehmer einsetzte, aus den Vergabeverfahren ausschließen, sobald die Vergabeunterlagen die Einhaltung von Anforderungen aus der DSGVO verlangten.

Mit Entscheidung vom 7. September 2022 hob das Oberlandesgericht Karlsruhe die Entscheidung der Vergabekammer auf und stellte am Beispiel von Hosting-Dienstleistungen klar, dass die Einbindung eines von einem US-Unternehmen beherrschten europäischen Hosting-Dienstleisters nicht automatisch als ein Verstoß gegen die DSGVO zu werten ist und zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen muss.

Hintergrund der Entscheidung:

Gegenstand des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens war die Beschaffung eines digitalen Entlassmanagements für Patienten. Im Hinblick auf den Datenschutz sahen die Vergabeunterlagen zunächst vor, dass die vom jeweiligen Bieter angebotene Software die Vorgaben des DSGVO-Vertragsentwurfs einhalten muss. Zudem stellte der Auftraggeber ein Bewertungskriterium auf, mit dem die Art und Weise der Datenverarbeitung bewertet werden sollte. Besonders gefördert sollten die Bieter sein, die Daten ausschließlich in einem EWR-Rechenzentrum verarbeiten und keine Subdienstleister / Konzernunternehmen in Drittstaaten einsetzen.

Das im Wettbewerb unterlegene Unternehmen wendete sich gegen die geplante Zuschlagserteilung an einen Bieter, der für die Erbringung der Server- und Hostingdienstleistungen einen EU-ansässigen Cloud-Anbieter mit US-amerikanischer Konzernmutter als Unterauftragnehmer vorsah

Die Vergabekammer Baden-Württemberg gab dem unterlegenen Bieter Recht. Mit Beschluss vom 13. Juli 2022 (AZ. 1 VK 23/22) gab die Vergabekammer dem Auftraggeber auf, das Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht zu wiederholen. Aus Sicht der Vergabekammer musste das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil sein Angebot gegen die im Verfahren zwingend einzuhaltende Vorschriften der DSGVO verstoßen habe. Trotz des Bestehens technischer Vorkehrungen sowie vertraglicher Absprachen zwischen dem Bieter und seinem Unterauftragnehmer zur Beschränkung des Drittstaatenzugriffs lasse es sich nicht ausschließen, dass beispielsweise Behörden eines Drittstaates auf personenbezogene Daten auf Servern des Unterauftragnehmers zugreifen und diese letztlich datenschutzrechtswidrig verarbeiten.

Die Entscheidung der VK Baden-Württemberg sorgte für große Aufregung in der Praxis. Auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg veröffentlichte eine Stellungnahme, in der er die von der Vergabekammer vorgenommene Gleichsetzung eines latenten Zugriffsrisikos mit einer Datenübermittlung in Frage stellte.

Korrektur durch das OLG Karlsruhe:

Das OLG Karlsruhe hob die Entscheidung der Vergabekammer auf. Der Senat stellte klar, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich davon ausgehen kann, dass der Bieter die im Verfahren getätigten vertraglichen Zusagen erfüllen wird. Allein auf Grund der auf Seiten des Bieters bzw. seiner Unterauftragnehmer bestehenden Konzernbindung müsse der Auftraggeber nicht automatisch davon ausgehen, dass es zu rechts- und vertragswidrigen Zugriffen auf die beim Unterauftragnehmer gehosteten personenbezogenen Daten kommen wird. Erst bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, durch Einholung ergänzender Informationen die hinreichende Leistungsfähigkeit des Bieters im Hinblick auf die Einhaltung von Datenschutzvorgaben zu überprüfen.

Ausblick für die Praxis:

Das OLG Karlsruhe entkräftet in seiner Entscheidung die in der Praxis weitverbreitete Vorstellung, die Einbindung von US-amerikanischen Unternehmen in öffentliche IT-Aufträge sei datenschutzrechtswidrig, denn es besteht immer das Risiko, dass der Dienstleister die gespeicherten Daten an bspw. US-Behörden weitergibt. Das Gericht stellt klar, dass öffentliche Auftraggeber im Grundsatz darauf vertrauen dürfen, dass Bieter durch entsprechende vertragliche und organisatorische Vorkehrungen die DSGVO-Vorgaben einhalten und damit vertragskonform agieren.

Zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe gelangt man [hier](#).

Außenwirtschaftsrecht

Fall „Elmos“ – eine weitere Untersagung ausländischer Investitionen

Dr. Ilya Levin
Tel.: +49 151 2600 4752
ilya.levin@pwc.com

Der Trend zu restriktiver Kontrolle ausländischer Investitionen in Deutschland scheint sich weiter zu verfestigen: Nach der im Oktober 2022 erfolgten Teiluntersagung des geplanten Erwerbs der Anteile am Hamburger Hafen durch den chinesischen Investor Cosco verbot die Bundesregierung am 9. November 2022 auch die Übernahme des von der Schließung bedrohten Dortmunder Produktionsstandorts der Elmos Semiconductor SE durch Silex Microsystems.

Die beiden Fälle zeigen deutlich, dass die Bereiche Infrastruktur und Chipherstellung weiterhin unter besonderer Beobachtung der Bundesregierung stehen und die entsprechenden ausländischen Investitionen sich nur schwer umsetzen lassen.

Fall „Elmos“

Elmos Semiconductor SE (Elmos) entwickelt, produziert und vertreibt Halbleiter vornehmlich für den Einsatz in der Automobilindustrie und für medizinische Testgeräte, die Fabrik in Dortmund beschäftigt ca. 225 Mitarbeiter.

Das vom chinesischen staatsnahen Investor kontrollierte Unternehmen Silex Microsystems hat bereits Ende 2021 angekündigt, den Standort der Elmos in Dortmund für rund 85 Mio. Euro zu erwerben, neue Mikromechanik-Technologien zu implementieren und auch darüber hinaus erhebliche Investitionen am Standort zu tätigen.

Das für die Genehmigung der Transaktion zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eröffnete das Prüfverfahren (sog. Phase 2), was angesichts des chinesischen Erwerbers und der betroffenen Branche wenig überraschend gewesen sein dürfte. Trotz anfänglich positiver Berichte und des – jedenfalls nach Bekunden von Elmos bereits entworfenen Genehmigung unter Auflagen – wurde die Transaktion doch von der Bundesregierung zehn Monate nach der Meldung des geplanten Erwerbs vollständig untersagt.

Zur Begründung verwies das Ministerium darauf, dass es gerade im Halbleiterbereich besonders wichtig ist, „die technologische und wirtschaftliche Souveränität Deutschlands und auch Europas zu schützen“. Da aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums auch mildere Mittel, wie z.B. eine Genehmigung des Erwerbs mit Auflagen, nicht geeignet waren, die identifizierten Gefahren zu beseitigen, erfolgte – anders als im Fall des Hamburger Hafens – die vollständige Untersagung des geplanten Erwerbs.

Praktische Auswirkungen

Aus praktischer Sicht belegt der Fall Elmos erneut, welche besondere Bedeutung die Bundesregierung der Halbleiterindustrie beimisst. Diese wird als Schlüsselindustrie gesehen, ausländische Investitionen, insbesondere durch einen chinesischen staatsnahen Investor, stoßen auf große Skepsis.

Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gelangt man [hier](#).

Hinweise

Hinweisgeberschutzgesetz

Der Bundestag hat am 16. Dezember 2022 das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ beschlossen (Hinweisgeberschutzgesetz, HinSchG). Das Hinweisgeberschutzgesetz soll Benachteiligungen hinweisgebender Personen ausschließen und ihnen dadurch Rechtssicherheit geben. Unternehmen sollten sich daher auf erwartete Regelungen einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen.

Im Anwendungsbereich bezieht sich das Hinweisgeberschutzgesetz auf alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen und Verstöße erlangt haben. Sachlich sind Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht als auch Meldungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht umfasst. Dementsprechend sind auch Kartell- sowie vergaberechtliche Verstöße erfasst, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 8 HinSchG-E.

Beschäftigungsgeber müssen interne Meldestellen einrichten, an die sich Beschäftigte wenden können. Darüber hinaus existieren externe Meldestellen beim Bundesamt für Justiz, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt.

Es besteht eine Pflicht der Meldestelle, die Identität von Hinweisgebenden nicht preiszugeben. Zudem sollen Repressalien gegenüber Hinweisgebenden (z.B. eine arbeitsrechtliche Kündigung) verboten werden.

Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes sollen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dies gilt beispielsweise für das Behindern von Meldungen oder das Ergreifen von Repressalien, aber auch für das wissentliche Offenlegen unrichtiger Informationen.

Was bisher als Kür galt, wird nun zur Pflicht. Entscheidungsträger sind deshalb gut beraten, ihre Compliance Management-Systeme und die Hinweisgeber-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen.

PwC bietet die Lösung: **PwC Whistleblower and Ethics Reporting Channel - Hinweisgebersystem nach EU-Whistleblower-Richtlinie: Die standardisierte und digitalisierte Lösung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle als Managed Service.**

Mehr dazu in unserem PwC Store [hier](#). Ein Demo-Video finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen/Webinare

Webinar-Reihe: "Mit Tax & Legal PS durchs Jahr"

Auch in diesem Frühjahr findet unsere Webinar-Reihe „Mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ statt. Hierzu möchten wir Sie herzlich einladen. Die Themen reichen von der Schaffung von sozialem Wohnraum, über den Ausbau erneuerbarer Energien und den aktuellen Entwicklungen im ÖPNV bis zu den Rechten und Pflichten der Plattformbetreiber.

Die einzelnen Webinare widmen sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten.

Informationen und Anmeldungen unter folgendem Link: <https://www.pwc-events.com/PS-Tax-Legal>

Datum	Thema
17. Februar 2023	Globale Gesundheitswirtschaft - Zoll für Pharma und Healthcare
03. März 2023	Erneuerbare Energie im kommunalen Umfeld
10. März 2023	Energiepreisbremsen: Durchsetzung des Missbrauchsverbots durch das Bundeskartellamt

17. März 2023	Die Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes
31. März 2023	Kommunale Bürgschaften rechtskonform gestalten
21. April 2023	Rechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten beim Breitband- bzw. Glasfaser-Ausbau im kommunalen Umfeld
28. April 2023	Aktuelles zur Gemeinnützigkeit – Hinweise für die Praxis
05. Mai 2023	Aktuelle Entwicklungen zum ÖPNV
10. Mai 2023	Aktuelle Entwicklungen zum Vergaberecht
17. Mai 2023	Flächensicherung für Infrastrukturvorhaben

Digitale Projekte

Die Einführung technischer Lösungen in die Rechtsberatungspraxis hat bei PwC Legal einen hohen Stellenwert. Wir arbeiten intensiv mit unserer Digital Factory zusammen, um neue technische Lösungen für unsere Mandanten zu entwickeln. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die digitalen Projekte vorstellen, die für Kartell-, Vergabe-, oder Außenwirtschaftsthemen relevant sein können. Uns ist bewusst, dass die Verwendung technischer Lösungen in der juristischen Praxis noch in den Kinderschuhen steckt. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen über Ihre Ideen und Projekte zur Automatisierung in unseren Rechtsbereichen aus. Sprechen Sie uns an!

Global Merger Chart

Die weltweite Kartellrechtspraxis stellt Mandanten in Kürze das Global Merger Chart über einen kostenlosen Online-Zugang zur Verfügung. In dem Chart werden Fusionskontroll-Regimes in mehr als 120 Ländern zusammengefasst.

Weitere Details: Coming Soon. Alle Subscriber dieses Newsletters werden automatisch informiert. Wenn Sie noch kein Subscriber sind, melden Sie sich gerne [hier](#) zum Newsletter an oder sprechen Sie uns direkt an: susanne.zuehlke@pwc.com und wir melden uns, sobald die Datenbank zur Verfügung steht.

Beihilfe-Quickcheck

Bei der Finanzierung von Daseinsvorsorgeaufgaben durch die Kommunen ist das EU-Beihilferecht zu beachten, das für Mittelgeber und -empfänger in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gilt. Verstöße haben neben der Pflicht zur Rückzahlung erhaltener Beihilfen und der (Gesamt- oder Teil-)Nichtigkeit der zugrunde liegenden Verträge und Verwaltungsentscheidungen auch einen erheblichen politischen (Image-)Schaden zur Folge. Mit dem Beihilfe-Quickcheck hat PwC Legal eine Lösung entwickelt, mit der Kommunen oder Unternehmen der Daseinsvorsorge ihre geplanten oder bereits durchgeführten Mittelgewährungen automatisiert prüfen können. Nach Erhebung des Sachverhalts über einen Fragebogen analysieren unsere smarten rechtlichen Entscheidungssysteme die Eingaben auf ihre EU-beihilfenrechtliche Relevanz und erstellen einen übersichtlichen Ergebnisbericht mit unserer EU-beihilfenrechtlichen Voreinschätzung.

Weitere Details finden Sie unter: <https://connecting.pwc.de/legal-beihilfe/>

Mass Claims Machine

Massenverfahren und Sammelklagen bergen wachsende Risiken für Unternehmen. Legal-Tech-Anbieter ermöglichen es, Forderungen per Knopfdruck zu erheben. Zugleich bringen Klägerkanzleien oft hunderte potenzieller Kläger zusammen und erhöhen somit Drohpotenzial und Vergleichsdruck.

Das Problem: Durch die große Zahl an gleichgelagerten Vorgängen und Rechtsstreitigkeiten entstehen erhebliche Datenmengen. Die Anträge, Forderungsschreiben und Klagen müssen gesichtet, analysiert und fristgerecht bearbeitet werden. Dies erfordert viel Personal.

Die Lösung: Wir bearbeiten für unsere Mandanten Massenverfahren mit Hilfe der PwC Mass Claims Machine. Mit der Mass Claims Machine verfügen wir über eine hochmoderne, technologisch effiziente Lösung, die sonst langwierige Prozesse enorm beschleunigt. Unsere Mandanten sparen dadurch Ressourcen, gewinnen viel Zeit und behalten stets den vollen Überblick über alle Vorgänge und Kennzahlen.

Weitere Details finden Sie unter: <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>

PwC Crisis App

Unerwartete Ereignisse führen zu Unsicherheit und stören Geschäftsabläufe. Ob Durchsuchung, Hackerangriff oder Naturkatastrophe; es ist wichtig, auf alle unerwarteten Ereignisse angemessen und koordiniert zu reagieren. Die PwC Crisis App liefert dabei einen wesentlichen Baustein. Sie ermöglicht es Mitarbeitern von ihren Handys aus situationsbezogene Handlungsanweisungen abzurufen und die passenden Alarmketten auszulösen.

Gemeinsam mit Unternehmen definieren wir vorab denkbare Ereignisse, identifizieren die hiervon betroffenen relevanten Mitarbeiter, Manager bzw. ggf. Spezialisten außerhalb des Unternehmens und programmieren die entsprechenden Alarmketten (u.a. auch für kartellrechtliche Durchsuchungen). Sodann stellen wir die auf Ihr Unternehmen angepasste App für den gewünschten Personenkreis in Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Details unter: <https://www.pwclegal.be/en/crisis-app.html>

Lesenswertes

Legal News Energierrecht

Als Bestandteil des Informationsservices von PwC informieren wir Sie mit dem Newsletter „**Legal News Energierrecht**“ über alle aktuellen energierechtlichen Entwicklungen, abonnier- und abrufbar [hier](#).

Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen speziellen Newsletter „**Legal News Energierrecht für energieintensive Unternehmen**“ an. Als betroffenes Unternehmen profitieren Sie von dem diesbezüglichen Expertenwissen unserer verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen relevanten Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen. Den Newsletter erhalten Sie [hier](#).

Datenschutz & Datenrecht

Neuigkeiten aus dem **Recht des Digitalen**: Unsere Blogger:innen halten Sie über datenschutzrechtliche Entwicklungen, aktuelle Rechtsprechung, Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und die sonstige Regulierung von Datenverarbeitung auf nationaler und europäischer Ebene auf dem Laufenden. Mehr über unser Team und unsere Beratungsleistungen finden Sie [hier](#).

Das Public Sector Magazin

Das Public Sector Magazin informiert über die vielfältigen Herausforderungen im öffentlichen Sektor. Es bietet Aktuelles zur Digitalen Transformation sowie aus dem Energie- und Sozialssektor, Trends und Tendenzen aus Kommunen und zur Sicherheit, Neues zu Steuer und Recht. Registrieren Sie sich für den digitalen Bezug [hier](#).

Über uns

Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!

Kartellrecht

- ✓ Hinweisgeber-Hotline, Durchsuchungsschutz, interne Untersuchungen
- ✓ Compliance-Programme: Konzeption, Audit, Überarbeitung
- ✓ Immunity/Leniency
- ✓ Kartellverteidigung vor EU-Kommission und Bundeskartellamt, weltweite Koordination
- ✓ Selbstveranlagungen, Konsultation mit Behörden weltweit
- ✓ Weltweite Fusionskontrollanmeldeerfordernisse – made simple!
- ✓ Online-Verwaltung weltweiter Fusionskontrollanmeldungen und - freigaben
- ✓ Kartellschadensersatz
- ✓ Joint Ventures, Vertriebssysteme, Kartellrecht in Verträgen
- ✓ Vertretung vor EU-Kommission, Bundeskartellamt, Koordination mit Kartellbehörden weltweit
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu kartellrechtlichen Fragen
- ✓ New Law: Kartellrecht als Managed Legal Service
- ✓ Legal Tech-Anwendungen im Kartellrecht

Vergaberecht

- ✓ Strukturierung von Vergabeverfahren
- ✓ Ausarbeitung von Ausschreibungen, Betreuung von Vergabeverfahren
- ✓ Beratung von Bietern zu Vergabeverfahren
- ✓ Nachprüfungsverfahren vor dem Bundeskartellamt
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten in vergaberechtlichen Verfahren
- ✓ Kartellrechtliche Selbstreinigung für Zugang zu Vergabeverfahren

Außenwirtschaftsrecht (Transaktionskontrolle)

- ✓ Effiziente Prüfung der weltweiten Außenwirtschaftsanmeldeerfordernisse
- ✓ Freigaben in Verfahren vor dem Bundeswirtschaftsministerium
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts

Ihre Ansprechpartner



Susanne Zühlke
Tel.: +49 175 592 4587
susanne.zuehlke@pwc.com



Dr. Gerung von Hoff
Tel.: +49 174 996 6027
gerung.von.hoff@pwc.com



Dr. Georg Queisner
Tel.: +49 151 677 22801
georg.queisner@pwc.com



Dr. Matthias von Kaler
Tel.: +49 175 221 5014
matthias.von.kaler@pwc.com



Dr. Ilya Levin
Tel.: +49 151 2600 4752
ilya.levin@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Beatrix Siering
Tel.: +49 30 2636 5390
beatrix.siering@pwc.com

Boris Rudolph
Tel.: +49 30 2636 4854
boris.rudolph@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie unseren Newsletter Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht bestellen oder abbestellen möchten, klicken Sie bitte hier. <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2023 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.